

Satzung

vom 20. Februar 2006
in der Fassung vom 15.11.2022

Inhaltsübersicht

Präambel

A Der Verein und seine Tätigkeit

§ 1 Name, Sitz

§ 2 Vereinszweck

§ 3 Vereinstätigkeit

B Die Mitgliedschaft im Verein

§ 4 Eintritt der Mitglieder

§ 5 Austritt der Mitglieder

§ 6 Ausschluss der Mitglieder

§ 7 Streichung der Mitgliedschaft

§ 8 Mitgliedsbeitrag

C Die Organe des Vereines

§ 9 Organe des Vereines

§ 10 Vorstand

§ 11 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

§ 13 Form der Einberufung

§ 14 Beschlussfähigkeit

§ 15 Beschlussfassung

§ 16 Aufgaben der Mitgliederversammlung

§ 17 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

§ 18 Hauptausschuss

D Schlussbestimmungen

§ 19 Auflösung des Vereines

Präambel

Im Demokratischen Jugendring Jena haben sich Jugendverbände freiwillig zusammengeschlossen, um unter Wahrung ihrer Selbständigkeit zusammenzuarbeiten, ihre gemeinsamen Interessen in der Öffentlichkeit zu vertreten, die Belange der Jugendarbeit zu fördern und dem Wohle der Jenaer Jugend zu dienen.

Grundlage der Zusammenarbeit im Demokratischen Jugendring Jena ist die gegenseitige Achtung der Mitglieder unabhängig von deren politischen, religiösen, weltanschaulichen sowie konzeptionellen und methodischen Unterschieden. Der Demokratische Jugendring ist parteipolitisch unabhängig und nicht konfessionell gebunden.

Die Mitglieder erziehen zu Frieden und Gewaltlosigkeit. Sie wenden sich gegen Militarismus, Nationalismus, Fremdenfeindlichkeit und soziale Diskriminierung.

Die Mitglieder des Demokratischen Jugendrings Jena bekennen sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Sie bekennen sich zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

A Der Verein und seine Tätigkeit

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Demokratischer Jugendring Jena; die abgekürzte Form lautet DJR Jena.
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz eingetragener Verein in der abgekürzten Form e.V.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Jena.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder-, Jugend- und Jugendverbandsarbeit sowie der Förderung von Bildung und Erziehung junger Menschen.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. die Unterstützung junger Menschen bei der aktiven Mitgestaltung der freiheitlichen demokratischen Ordnung, besonders durch die Förderung des verantwortlichen und selbständigen sozialen Handelns, des kritischen und konstruktiven Denkens sowie der Bereitschaft, Verantwortung für andere zu übernehmen; vor allem durch Jugendbildungsmaßnahmen, JuLeiCa-Ausbildungen, Weiterbildungen und Beratung zu Fragen der Vereinsorganisation und Vereinsfinanzierung sowie zu pädagogischen Sachfragen, aber auch durch Maßnahmen der politischen Jugendbildung sowie die Förderung und Weiterentwicklung des Ehrenamtes von Jugendlichen und jungen Erwachsenen;

- b. die Förderung des gegenseitigen Verständnisses und der Bereitschaft zur Zusammenarbeit in der Gesellschaft; vor allem durch die Anregung, Unterstützung und Bereitstellung von Mitteln für Maßnahmen der Mitgliedsverbände und anderer Träger der Jugendhilfe sowie für gemeinsame Maßnahmen der Mitgliedsverbände oder Maßnahmen der Mitgliedsverbände mit anderen Trägern der Jugendhilfe;
- c. die Zusammenarbeit der im Verein zusammengeschlossenen Jugendverbände, die gemeinsame Interessenvertretung und die Zusammenarbeit mit der Stadt Jena; vor allem durch die Vertretung der gemeinsamen Interessen der Mitgliedsverbände und von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Öffentlichkeit sowie gegenüber der Stadt Jena und durch die Schaffung von Rahmenbedingungen für den Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit der Mitgliedsverbände;
- d. Verwaltung und Vergabe der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel für die Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit seiner Mitgliedsverbände;
- e. die Zusammenarbeit mit anderen Trägern der Jugendhilfe sowie anderen Institutionen und wissenschaftlichen Einrichtungen zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe, insbesondere der Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit;
- f. die Förderung und Pflege der nationalen, europäischen und internationalen Begegnung und Zusammenarbeit.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

B Die Mitgliedschaft im Verein

§ 4 Eintritt der Mitglieder

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder Jugendverband werden, sofern er kontinuierliche Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Jena leistet und die Partizipation von Kindern und Jugendlichen gewährleistet.
- (2) Außerordentliches Mitglied des Vereins kann jeder Verband werden, sofern er an der Gestaltung der Jugendarbeit der Stadt Jena mitwirken möchte oder aber Jugendarbeit leistet, ohne § 4 Absatz 1 zu erfüllen. Außerordentliches Mitglied des Vereins kann auch der Jugendverband werden, der § 4 Absatz 1 erfüllt, jedoch lediglich die Aufnahme als außerordentliches Mitglied beantragt.
- (3) Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, sofern sie die Ziele des Vereines und die Arbeit der Mitglieder mit einem verhältnismäßigen Jahresbeitrag unterstützen will.
- (4) Die Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahme in den Verein.

- (5) Die Aufnahme muss schriftlich beantragt werden.
- (6) Der Vorstand prüft den Aufnahmeantrag. Prüfungsmaßstab ist insbesondere §§ 11 f. SGB VIII. Der Vorstand unterrichtet die Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis.
- (7) Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende des Kalenderhalbjahres zulässig.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Frist im Sinne des § 5 Absatz 2 ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.
- (4) Die Mitgliedschaft endet ebenso durch Auflösung des Mitgliedsverbandes. Dies ist gegenüber dem Vorstand unverzüglich zu erklären.

§ 6 Ausschluss der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grunde zulässig, insbesondere wenn das Mitglied gegen die Ziele oder Interessen des Vereines verstößt.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied wenigstens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluss entscheidenden Mitgliederversammlung zu verlesen.
- (6) Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung rechtswirksam.
- (7) Der Ausschluss soll dem Mitglied, sofern es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.

§ 7 Streichung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit der Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein.
- (2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied elf Kalendermonate mit der Entrichtung des Jahresbeitrages im Rückstand ist und dieser Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von einem Monat von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet wurde. Die Mahnung erfolgt postalisch an die dem Verein zuletzt bekannte Anschrift des Mitgliedes.
- (3) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- (4) Die Mahnung ist auch rechtswirksam, wenn diese nicht zugestellt werden kann und der*die Empfänger*in es unterlässt, seine*ihre Empfangsadresse mitzuteilen, oder der*die Empfänger*in den Zugang vereitelt.

- (5) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gegeben wird.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitglieder leisten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.
- (2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung; die Höhe ist im Verhältnis zur Leistungskraft der Mitglieder zu bestimmen.
- (3) Für außerordentliche Mitglieder und für Fördermitglieder wird je ein gesonderter Mitgliedsbeitrag bestimmt.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag ist mit Ablauf des ersten Quartals des Kalenderjahres fällig.
- (5) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

C Die Organe des Vereines

§ 9 Organe des Vereines

- (1) Organe des Vereines sind
 - a. der Vorstand (§§ 10 f.);
 - b. die Mitgliederversammlung (§§ 12 ff);
 - c. der Hauptausschuss (§ 18).
- (2) Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung weitere Organe errichten und ihnen konkrete Aufgaben zuweisen.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitz, der Stellvertretung und bis zu fünf, aber mindestens drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Mitgliedschaft im Vorstand bedingt die Volljährigkeit.
- (2) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Davon muss eine Person den Vorstandsvorsitz oder die Stellvertretung innehaben.
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Kalenderjahr aus dem Kreise der Delegierten der Mitgliedsverbände gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächstens Vorstandes im Amt.
- (4) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Mitgliedsverband.
- (5) Verschiedene Ämter des Vorstandes können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (6) Der Vorstand kann für die Erfüllung der laufenden Geschäfte Referent*innen bestellen und ihnen konkrete Aufgaben übertragen.

- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Beschlüsse werden von den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes mehrheitlich gefasst und werden protokolliert.
- (8) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses gebunden.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes sind Delegierte ihrer Mitgliedsverbände in der Mitgliederversammlung im Sinne von § 15 Absatz 1 und im Hauptausschuss im Sinne von § 18 Absatz 1.

§ 11 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

- (1) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredites die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (2) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Abschluss von Verträgen, die eine Zahlungsverpflichtung von mehr als fünftausend Euro nach sich ziehen, die Zustimmung des Hauptausschusses erforderlich ist.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen
 - a) wenn es das Interesse des Vereines erfordert;
 - b) jährlich wenigstens einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres;
 - c) bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen drei Kalendermonaten.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

§ 13 Form der Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Kalenderwochen einzuberufen. Die Einberufung kann mittels Nutzung der Dienste der Informationsgesellschaft (elektronische Post) oder schriftlich erfolgen. Auf Verlangen des Mitgliedes erfolgt sie ausschließlich schriftlich.

- (2) Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einberufung an die letzte bekannte Mitgliedsadresse.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung, eine vorläufige Tagesordnung, bezeichnen.

§ 14 Beschlussfähigkeit

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dreiteilen der stimmberechtigten Delegierten der Mitglieder erforderlich.
- (3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Kalenderwochen seit dem Versammlungstage eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese darf frühestens zwei Kalendermonate, jedoch spätestens vier Kalendermonate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden.
- (4) Die Einberufung zu der weiteren Mitgliederversammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit gemäß Absatz 5 zu enthalten.
- (5) Die neue Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten der Mitglieder beschlussfähig.

§ 15 Beschlussfassung

- (1) Jedes ordentliche Mitglied entsendet zwei stimm- und antragsberechtigte Personen zur Mitgliederversammlung. Jedes außerordentliche Mitglied entsendet eine stimm- und antragsberechtigte Person zur Mitgliederversammlung. Jedes Fördermitglied entsendet eine Person mit Rederecht zur Mitgliederversammlung.
- (2) In Präsenz wird per Handzeichen, bei elektronischer Kommunikation digital und bei einer gemischten Versammlung ebenfalls digital abgestimmt. Auf Antrag ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimm- und antragsberechtigten Delegierten der Mitglieder.
- (4) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimm- und antragsberechtigten Delegierten der Mitglieder erforderlich.
- (5) Zur Änderung des Zweckes des Vereins im Sinne § 2 ist die Zustimmung aller stimm- und antragsberechtigten Delegierten der Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht anwesenden stimm- und antragsberechtigten Vertreter der Mitglieder erfolgt schriftlich.
- (6) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden stimm- und antragsberechtigten Delegierten der Mitglieder erforderlich.
- (7) Stimmenthaltungen und bei schriftlicher Abstimmung ungültig abgegebene Stimmen zählen für die Mehrheit der stimm- und antragsberechtigten Delegierten der Mitglieder im Sinne der Absätze 3, 4 und 6 als ablehnenden Stimmen („Nein“-Stimmen).

§ 16 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören – neben den bisher genannten – insbesondere:

- a. die Beschlussfassung von Grundsätzen für die Gesamttätigkeit des Vereines;
- b. die Beschlussfassung über Weisungen und Arbeitsaufträge an den Vorstand;
- c. die Bestätigung der Übernahme kommunaler Aufgaben;
- d. die Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
- e. die Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder (§ 4 Absatz 7);
- f. die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern (§ 6 Absatz 3);
- g. die Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages (§ 8 Absatz 2);
- h. die Errichtung weiterer Organe des Vereines (§ 9 Absatz 2);
- i. die Wahl des Vorstandes (§ 10 Absatz 3);
- j. die Beschlussfassung über die Zustimmung zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredites (§ 11 Absatz 1);
- k. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines (§§ 14 Absatz 3, 15 Absatz 6);
- l. die Beschlussfassung über die Änderung dieser Satzung (§ 15 Absatz 4);
- m. die Beschlussfassung über die Änderung des Zweckes des Vereins im Sinne § 2 dieser Satzung (§ 15 Absatz 5);
- n. Entgegennahme und Diskussion über Jahresbericht und Jahresabrechnung des Vorstandes;
- o. die Wahl zweier Kassenprüfer*innen für ein Geschäftsjahr sowie die Entgegennahme ihres Prüfberichtes;
- p. Entlastung des Vorstandes.

§ 17 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Die Niederschrift ist von ihrem*ihrer Urheber*in sowie von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.
- (3) Die Niederschrift wird binnen vier Kalenderwochen an die Mitgliedsverbände versandt.
- (4) Über Einwände gegen die Niederschrift entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 18 Hauptausschuss

- (1) Jedes ordentliche Mitglied entsendet eine stimm- und antragsberechtigte Person zum Hauptausschuss. Jedes außerordentliche Mitglied und jedes Fördermitglied entsendet eine Person mit Rederecht zum Hauptausschuss.
- (2) Aufgaben des Hauptausschusses sind insbesondere:

- a. die Entwicklung und Konzeption von Grundsätzen für die Gesamttätigkeit des Vereins;
 - b. die Beschlussfassung über die Stellungnahme zu jugendpolitischen Fragen;
 - c. die Beschlussfassung über Weisungen und Arbeitsaufträge an den Vorstand;
 - d. die Beschlussfassung über die Übernahme kommunaler Aufgaben;
 - e. die Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, die eine Zahlungsverpflichtung von mehr als zweitausendfünfhundert Euro nach sich ziehen (§ 11 Absatz 2).
- (3) Der Hauptausschuss nimmt des Weiteren zwischen den Mitgliederversammlungen alle Aufgaben des Vereines wahr, die nicht der Mitgliederversammlung oder einem anderen Organ vorbehalten sind.

D Schlussbestimmungen

§ 19 Auflösung des Vereines

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden (§§ 15 Absatz 6; 16 Buchstabe k).
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 10).
- (3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Die Mittel sind jedoch ausschließlich zur Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Jena einzusetzen.